

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

174 (2.6.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 174 u. 175.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [2. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Hslein, Kuenzer, Mathy, Vindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

75ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.)

Trefurt will sich über die Frage der Trennung nicht weiter aussprechen, und hofft, daß der Abg. Rettig selbst dafür stimmen werde, ob er gleich die Schattenseite der Sache herausgehoben habe. Wenn man die Schuld des Nebels der überhandnehmenden Prozesse einzig auf die große Zahl der Anwälte werfen, oder die Gesetzgebung schlechthin verdammen wolle, habe man gewiß Unrecht. Er vereinigt sich in dieser Beziehung mit der Ansicht der Commission, welche besonders in dem §. 16 ausgesprochen ist, und dahin geht, daß die Anwälte in der untersten Instanz nicht gerade durchaus nothwendig sind, sondern nur gebraucht werden können. Eine unbedingt Ausschließung würde er auch für eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit halten, denn nach dem ganzen Verhältniß der Anforderungen an die Justiz sei eine Art von Rechtsvertretung nothwendig. Man fordere von der Justiz, Gerechtigkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit, wie von dem Abg. Hecker richtig geltend gemacht worden, da aber diese drei Forderungen sich gegenseitig bekämpften, so sei deshalb ein Vergleich nothwendig. Die Güte und Gerechtigkeit fordere vor Allem Collegialität, und es sei allgemein anerkannt, daß eine Berathung von Mehreren, ein Austausch von Ideen, eine gegenseitige Abwägung von Gründen und Gegengründen die Wahrheit fördere. Zwar gebe er zu, daß der Mehrheit nicht immer auch der Vorzug des Verstandes gebühre, allein bei unseren menschlichen Einrichtungen müsse man eben doch annehmen, daß dieß in der Regel der Fall sei, und zwar besonders bei einem Collegium, von Männern besetzt — die ungefähr in gleichen Verhältnissen stehen. Für die zweite unbedingte Garantie für eine gute Justiz hält er die Anwaltschaft. Da aber auch die Justiz schnell und wohlfeil seyn solle, ein Collegium indessen nicht so schnell entscheiden könne und die Beziehung von Anwälten schon wegen des damit verbundenen größeren Zeitverlustes kostspielig sei, so

zeige sich die Nothwendigkeit, einen Vergleich zu schließen. — Der Redner fährt fort: Bis jetzt hat man den Vergleich zwischen diesen beiden gegenseitigen Anforderungen dadurch geschlossen, daß man die Collegialität in der untersten Instanz ganz aufhob, allein seit langer Zeit ist die Ansicht allgemein geworden, daß der Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Justiz in erster Instanz zu viel Rechnung getragen sei auf Kosten einer wahrscheinlich bessern und gründlicheren Gerechtigkeit, und die Frage ist nun die, ob und in wiefern hier nachgegeben werden solle? Die Regierung hat in ihrem Entwurf ein solches Nachgeben aufgenommen, allein sie will nur bis auf die Summe von 500 fl. nachgeben, während die Commission glaubt, daß bis auf die Summe von 250 fl. nachgegeben, nämlich der Grundsatz der Collegialität auch bis auf diesen Betrag herab festgehalten werden solle. Der Abg. Sander hat dagegen eingewendet, es sei hier nur für die Güte der Justiz zu Gunsten der Reichen gesorgt, wogegen die armen Landleute gar nicht begünstigt seien, allein ein großer Theil der Prozesse des Landvolkes wird gewiß nicht unter diejenigen fallen, bei welchen die Collegialität ausgeschlossen ist.

Es sind von der Regierung gegen den Vorschlag der Commission vorzugsweise formelle Bedenkllichkeiten vorgebracht worden, welche von den Nachtheilen hergenommen sind, die jene Orte erleiden sollen, wo gegenwärtig Amtsgerichte sich befinden, so wie von den Nachtheilen, welche die Beamten selbst in Folge der neu zu creirenden Stellen treffen würden, und endlich ist auch in Erwägung gezogen worden, daß wenn der oberste Gerichtshof mit Cassationsgegenständen beschäftigt sei, er nicht genug zu thun habe. Ich muß gestehen, daß ein Haupttheil dieser formellen Bedenkllichkeiten und beinahe alle, die ich gehört habe, durch eine Modification der Vorschläge der Commission beseitigt werden könnten, welcher Modification zuzustimmen ich gar nicht abgeneigt wäre und wie sie der Abgeordnete Sander bereits angedeutet hat. Wenn man

nämlich den Bezirksstrafgerichten, wie sie der Regierungs-Entwurf im Auge hat, die Besorgung der Justiz nebenbei auch in der Weise, wie es die Regierung vorschlägt, überließe, jedoch mit der Beschränkung, daß sie, bis auf 500 fl., nur auf 250 fl. in der Eigenschaft als Einzelrichter zu erkennen hätten und alsdann so wie sie wöchentlich ein- oder zweimal zusammentreten, um die wichtigen Strafsfälle collegialisch zu entscheiden, auch zweimal zusammenzutreten hätten, um die wichtigen Civilfälle collegialisch zu entscheiden, so wären alle formellen Bedenkllichkeiten der Regierung beseitigt, besonders auch das Bedenken, daß hier nicht bloß von einem Amendement, sondern von einem Umsturz des Gesetzesentwurfs die Rede sei. Ich gestehe wiederholt, daß ich einem solchen Vorschlag nicht abgeneigt wäre.

Was aber noch die Frage betrifft, ob der oberste Gerichtshof als Cassationshof genug zu thun habe, so wird es nur darauf ankommen, welche Competenz man ihm hinsichtlich derjenigen Cassationsfälle ließe, wo es sich bloß um die richtige Auslegung handelt. Wenn man freilich den Grundsatz fest hielte, daß nur in Sachen von 500 fl. wegen richtiger Auslegung der Rekurs an den Cassationshof zu gehen habe, so möchte es ihm allerdings einigermaßen an Geschäften fehlen, obgleich ich bezweifeln muß, daß die Geschäftslösigkeit so groß sein würde, wie sie der Herr Regierungs-Commissär dargelegt hat. Jenes Verfahren wäre aber auch nicht consequent, denn wenn man in erster Instanz schon Gegenstände von 250 fl. an das Collegium weist, so sollte man consequenter Weise auch die Cassation überall da eintreten lassen, wo es sich um einen Streitgegenstand von mehr als 250 fl. handelt. Ja man würde gerade im Interesse der Rechtsgleichheit noch weiter herabgehen haben, und wenn der Herr Regierungs-Commissär glaubt, daß nach dem Entwurf der Regierung mehr erreicht werde, so sage ich, daß dieß gerade dadurch erreicht werden kann, wenn der oberste Gerichtshof nicht mehr in 2 Senate getheilt ist, sondern nur ein Ganzes bildet. An Beschäftigung wird es ihm nicht fehlen, so wie wir die Verbesserung treffen, daß wir seine Competenz bis auf 250 fl. herab mindern, und für diese Fälle die Cassation festsetzen.

Welcher berührt zuerst die drei Punkte, welche der Abg. Rettig behandelt hat, einmal in Beziehung auf die Trennung der Justiz von der Administration, dann über die Ausschließung der Advokaten, und endlich die Beibehaltung von Einzelrichtern, welche nach seiner (des Redners) Ansicht deutlich genug den ganzen Vorschlag charakterisiren. Dieser scheint ihm auf einem Traum aus der Ju-

gendzeit des Hrn. Abgeordneten zu beruhen. Beamter zu einer patriarchalischen Zeit, habe er nun vergessen, daß diese Zeit entschieden und für immer vorüber sei, daß sie nicht wieder zurückgeführt werden könne, und die Gesellschaft auf anderen Grundlagen beruhe, denen wir entsprechend handeln müssen, wenn wir etwas Gutes und Tüchtiges zu Stande bringen wollen. Dann kommt er auf die Bemerkung des Abg. Hecker, daß die vorliegenden großen Gesetzesentwürfe nicht so vollständig berathen worden seien, als zu wünschen, und daß die Regierung der Vorwurf treffe, dieselben nicht vorher den Gerichten und dem Publikum zur Beurtheilung übergeben zu haben, und fährt weiter fort: Auch ich hätte gewünscht, daß sie schon vor 10 Jahren vorgelegt worden wären. So wie aber die Sache steht, und da so dringende, oft wiederholte Wünsche des Landes vorliegen, muß ich der Regierung dafür danken, daß sie einmal Hand an das Werk legte und die Sache nicht wieder hinausshob und verzögerte. Es sind auch unterdessen die Hauptfragen, die wir im Jahre 1831 schon entschieden hatten, in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland noch viel mehr entschieden, und überhaupt die schwierigsten Punkte in den Kammern und außerhalb, namentlich durch die sachkundigen Mitglieder der Gesetzgebungscommissionen für die beiden Entwürfe der Strafprozeß-Ordnung so vielfach erörtert worden, daß nach meiner Ansicht eine weitere Verschiebung der Berathung keine großen Resultate geliefert haben würde. Wir haben die Sache während 5 Monaten reif genug berathen, und die Differenzen, worüber sich der Abg. Hecker und ich mich mit ihm beklagen, die Differenzen zwischen den Ansichten der Mehrheit der Commission und der unsrigen würden sich nicht durch ein Studium vergleichender Jurisprudenz, sondern nur dann gehoben haben, wenn die Herren von jener rechten Seite zu unserer linken herübergekommen wären. Hier handelt es sich von politischen Ansichten. Menschlichkeiten würden in jedem Falle bleiben. Sie lassen sich später verbessern. Wir haben das Ansüßige gethan, und wenn auch nur die Hauptgrundlagen bleiben, wie wir sie gewünscht haben, so wird man sich über das Gesetz im Lande freuen. Dagegen muß ich auf einen andern Satz zurückkommen. Der Abg. Hecker wünscht eine Radicalreform, und zwar eine so radicale, daß er die ganze Jurisprudenz zerschneiden möchte. Ich glaube nun freilich daß er und ich und alle Juristen eigentlich nicht viel mehr sind als ein nothwendiges Uebel. Ich habe dieselbe Ueberzeugung noch von andern Ständen, wie z. B. von den Aerzten. (Sander: Auch von der Polizei hat man diese Ansicht.) Ich glaube aufrichtig, daß mehr Menschen

von innern Krankheiten gesund werden würden, wenn die Medizin nicht wäre, und daß sich die Menschen besser befänden, wenn es gar keine Aerzte gäbe. Wenn man aber diese nicht hätte, so würde man Pfücher haben, und die pfücherischen Recepte der Schärer u. s. w. würden sich dann geltend machen. Die Pfücherei aber wird durch die gründliche Medicin verdrängt, wenn auch diese gleich mehr Leute zu Tode führt, als gestorben wären, hätte man die Natur frei walten lassen. Wenn man heute die Einrichtung treffen könnte, daß die Urtheile nach Biedermanns Ermessen ohne alle Existenz eines einzelnen Gesetzes oder eines einzigen juristischen Begriffes gesprochen würden, diese Urtheile würden besser ausfallen, als jene von unsern Amtmännern und Hofgerichten. Man kann es aber eben nicht dahin bringen, denn auch hier kommen, ohne daß man es will, die Gesetze, Observanzen, Präcedenzen ins Spiel, und in ihre Auslegung und Anwendung wird hineingepfücht; diese Pfücherei muß widerlegt werden; man muß also das Ding gründlich studiren und da tritt dann das nothwendige Uebel der Juristen wieder hervor. Die Theorie des Abg. Hecker hat ein trefflicher englischer Schriftsteller Gray wahrhaft bezaubernd dargestellt, dabei aber, wie ich glaube, gerade das Gegenthere übersehen. In einem andern Punkt aber, da treffen wir auf einem praktischen Felde zusammen. Der Abg. Hecker hat darin Recht, daß dieses gänzliche Losreißen der Jurisprudenz von dem Volksverstand etwas ganz Verkehrtes sei, und daß das natürliche Rechtsgefühl, so wie die natürlichen Rechtsansichten wieder fließend werden müssen in unserem Rechtsleben.

Dazu führt aber nicht die Abschaffung der Juristen und der Gesetze, nicht das Ausrotten, was ich übrigens in Beziehung auf die Auswüchse allerdings wünsche; dazu führt nur eine organische Verbindung des Volkes mit den Juristen. Diese organische Verbindung findet man in den englischen Schwurgerichten. Auch in unserem Gesetzesentwurf gibt sie einigermaßen die Deffentlichkeit, denn diese wirkt auf die Richter, so wie letztere wieder auf die öffentliche Meinung wirken. Wenn wir auch auf diesem Landtage nicht zum Schwurgericht im Großen kommen sollten, so sollten wir doch in der alten Weise unsern Mitbürgern, Männern aus dem Volke, eine Mitwirkung gestatten, — nicht Alles durcheinander mischen, aber eine richtige Organisation treffen. Ich gehe nun zu den einzelnen Punkten über, die zu entscheiden sind, und da will ich über die Trennung der Justiz von der Administration nichts weiter beifügen. Das sind ganz verschiedene Gebiete. Der Richter soll Recht und nicht politische Urtheile sprechen, wir wollen Unabhängigkeit und

nicht Administrativ-Willkür, und dazu muß eine Trennung der beiden Gewalten stattfinden. Beide befinden sich in verschiedenen Sphären, sie sind verschieden in ihren Prinzipien, in ihren Behörden und nach ihrer ganzen Natur. Diese Trennung ist aber, wie der Abg. Sander richtig bemerkte, nicht durchgeführt, wenn wir der Polizei etwas Anderes überlassen, als was die eigentliche Natur der Polizei mit sich bringt. Die Polizei soll Fürsorge treffen, wachen, und die in ihr Ressort gehörigen Verfügungen erlassen. In die Sphäre der Polizei gehört es aber nicht, den Richter in Polizeistrafsachen zu machen, und in dieser Beziehung habe ich die feste Ueberzeugung, daß das bei unsern Brüdern, den Rheinbairern, Rheinpreußen und Rheinhesen geltende französische Recht, das einzige richtige ist, wonach — wenn auch die Polizei innerhalb ihrer Competenz eine Polizeiverfügung erlassen hat — doch die Frage über Schuldig oder Nichtschuldig dem Friedensrichter und in einer höhern Instanz dem höhern Gericht zur Entscheidung überlassen ist. So soll es auch bei uns seyn und ich bin vollkommen der Ansicht des Abg. Sander, daß dies kein Gegenstand einer besondern Adresse ist, sondern mit dem Vorschlag, den die Regierung machte, unmittelbar zusammenhängt. Ob wir einen großen Theil der Justiz der Administration überlassen wollen, ist eine Frage, auf die wir durch den Vorschlag der Regierung hingewiesen worden sind, und wenn sich auch im Augenblick die Sache nicht bis in's Einzelne definitiv reguliren läßt, so wird doch in Beziehung auf das Prinzip die Kammer ihre Ansicht auszusprechen und zu erwarten haben, daß auf dem nächsten Landtage ein neues Polizeigesetzbuch vorgelegt werden, wie dies in Württemberg nach dem Zustandekommen des Strafgesetzbuchs geschehen ist, jedoch, wie ich hoffe, mit Verbesserungen und vernünftigeren Grundlagen, als ich dort in vielen Bestimmungen zu erkennen vermag.

Sodann bin ich auch ganz natürlich der Ansicht, daß wenn man eine andere Organisation in der ganzen Gerichts- und Verwaltungseinrichtung machen will, wonach der Bürger bei ganz anderen Behörden seine Angelegenheiten soll behandeln, verwalten und entscheiden lassen, diese neue Organisation wenigstens in ihren Grundlagen durchaus Gegenstand der Entscheidung der Kammer seyn, und sie wissen muß, wie die neuen Gerichte eingerichtet, oder was für Gerichte und Administrativ-Behörden geschaffen, wie viele es deren seyn und auf welche Punkte des Landes sie zum Vortheil der Bürger gelegt werden sollen oder können. Auch dieses wird sich übrigens mit einer allgemeinen Erklärung der Kammer und bei Bewilligung des Budgets für diesen Zweck, wo unser Recht

praktisch durchgeführt werden kann, erledigen lassen. — Was nun die Collegialität betrifft, so begreife ich nicht und habe mit einem gewissen Staunen vernommen, daß der Hr. Regierungskommissär, der doch in den Motiven sagt, er wolle die Collegialität wenigstens in Strassachen, die Nothwendigkeit derselben heute so wenig anerkennt, oder sie wieder in Schatten stellt. Daneben muß ich aber auch freilich aufrichtig gestehen, daß die Collegialbezirksgerichte, die er uns für Strassachen vorschlägt, nicht einmal rechte Collegien sind. Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat ein besonderes Bedenken gegen die Collegialität, wie er sie dem Hauptprinzip nach will, vorgebracht, welches ich in der That für höchst ministeriell halte. Der Hr. Regierungskommissär meint nämlich, es wäre schlimmer, wenn eine Sache durch eine Mehrheit, als wenn sie durch einen Einzelnen entschieden würde. Ich begreife, daß ein Minister viel lieber allein, als nach der Mehrheit zweier Kammern regieren würde. Dies ist ganz in der Ordnung. Allein ich glaube, daß bei genauer Erwägung der Herr Regierungskommissär zugeben wird, daß die zwei Kammern nicht vom Uebel sind, und wenn nach reifer Verhandlung ehrlicher, sachkundiger Männer eine Entscheidung gegeben wird, die Ansicht der Majorität mehr Gewicht haben dürfte, als die der Minorität. Freilich wünschte ich, daß das Ministerium zuweisen nach der Ansicht der Minorität, worin ich manchmal bin, sich richtete (Heiterkeit), allein ich füge mich dem großen Weltprinzip, welches dafür spricht, daß im Zweifelsfall die Majorität vernünftiger ist, als die Minorität. Die Hauptsache dabei ist aber die, daß durch die kollegialische Verathung der Verstand des Einzelnen aufgeklärt wird, daß er gegen seine vorgefaßten Ideen und leidenschaftlichen Ansichten die Gegenstände seiner Kollegen vernimmt und gezwungen ist, zu prüfen und seine Ansichten zu läutern, und daß er, wenn er mit ehrlichen und sachkundigen Leuten zu thun hat, seine vorgefaßten Ansichten mit der Ansicht Anderer vereinigen, mit einem Wort seine Subjektivität aufgeben muß. Gerade das Unnatürliche der Einzelgerichte, die ich darum, weil sie nicht durch das Vertrauen beider Theile erwählt sind, auch nur für die geringsten und unbedeutendsten Fälle zulassen möchte, besteht darin, daß man durch sie an die Stelle des objektiven Rechts die subjektive Willkür setzt. Es hat etwas durchaus Schreckendes und Empörendes, zu wissen, dieser einzelne Mensch hat meine Gesundheit, meine Ehre durch sein Urtheil in Händen, dieser einzelne, vielleicht befangene, leidenschaftliche und von vorgefaßten Meinungen ausgehende Mann hat über mein Schicksal zu entscheiden, ohne daß ein Collegium mit seinen Gesesbeskenntnissen und Einsichten seine Ansichten entgegentreten

oder sie berichtigen kann. Solche Einzelrichter sind nur möglich, wenn sie priesterliche, göttlich inspirirte Orakel sind, oder wie das alte Testament sie buchstäblich nennt — Götter. Oder aber es sind diese Einzelrichter nur kleine Paschas, Statthalter des großen Paschas. Man nennt in vielen Theilen von Deutschland die Einzelrichter so, nicht bloß weil sie leider oft etwas Anderes thun, als wovon ich hier sprechen will, weil sie nämlich Rohheiten, Härten und Willkürlichkeiten ausübten, sondern auch weil das natürliche Gefühl des Menschen ihm eingab, daß wenn Recht gesprochen werden sollte, der Einzelrichter eine Organisation sei, die eher unter den Halbmond als nach Deutschland paßt. Wir hatten früher in Deutschland diese Beamte nicht. Wir hatten damals, außer den Volksgerichten die Reichs- und Gauversammlungen, Zentgerichte mit einem Zentgrafen, dem spätern Amtmann, mit Schöffen und dem Bürgermeister mit Gerichtschöffen der Gemeinden, wovon sich in Würtemberg noch die Reste erhalten haben, und nur der volle Despotismus, der durch die Auflösung des mittelalterlichen Zustandes entstand, hat Einzelrichter geschaffen.

Staatsrath Jolly: Die Prätores haben auch einzeln gesprochen.

Welker: Dort waren die *judices pedanei* gewissermaßen kleine Schwurgerichte und die Prätores haben ihre Sprüche mit Zustimmung der Volksrepräsentanten voraus verkündigt, und diese Volkstribunen durften interveniren, sowie überhaupt alles unter der Controle des in seinen Comitien versammelten Volkes stand. Wenn man uns dieses geben will, so lasse ich mir auch den Prätor gefallen. (Große Heiterkeit.)

Aus dem von mir Gesagten folgt, daß ich vor Allem den Grundsatz ausspreche: Collegialität, so weit nur immer möglich. Ich hoffe, ja ich vertraue, daß diese Kammer, wenn sie die Sache für gut und zweckmäßig hält, die Kosten der Einrichtung nicht hoch anschlägt und nicht zu lästig für den Bürger findet und es hat mir darum fast Leid gethan, von einem sehr hochachtbaren Mitgliede des Justizministeriums den Kostenpunkt uns entgegen halten zu hören. Es hat dieses Mitglied ohne Zweifel dies nur aus Mangel an besseren juridischen Gründen gethan, die gegen unsere Ansicht sprechen, denn eigentlich Ernst ist es ihm damit nicht gewesen. Der Abg. Junghanns ist so sehr, wie wir Alle, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Justiz das Erste und Größte im Staate ist, daß bei ihm die verhältnismäßig geringen Kosten, die eine gute und zweckmäßige Justizeinrichtung erfordert, nicht in Betracht kommen. Es ist gewiß richtig und es hat es auch ein sehr legitimer Mann, nämlich Friedrich Schlegel, ge-

sagt, daß Alles, was der Staat umsonst zum Ersag aller seiner Lasten und Uebel bietet, nur einen sehr problematischen Werth hat, und daß wir besser in einem Naturzustand uns befinden würden, als in einem Staat, wenn die Justiz nicht wäre. Der Bürger will sich nicht der rohen Gewalt und Willkür unterwerfen, sondern unparteiische Gerechtigkeit ist es, was er will. Darum tragen wir ja Alle die ungeheueren Lasten und Opfer zur Erhaltung des Staats, und wenn wir gerade bei der Justiz, die sich ohnehin zum großen Theil selbst bezahlt, uns durch den Kostenpunkt aufhalten lassen wollten, so würden wir zuverlässig etwas thun, was weder das Inland noch das Ausland von uns erwartet. Wenn von der Regierung der Kostenpunkt geltend gemacht wird, so möge sie an Dingen sparen, die der bürgerlichen Freiheit verderblich werden, spare sie an der Administrativ-Regierung, an den vielen Polizeigeschichten, an dem vielen Beamtenwesen, an den willkürlichen Pensionirungen, die auch der Justiz schaden, statt ihr zu nützen, nicht aber an den guten Einrichtungen. (v. J. 3. stein: An der Karlsruher Zeitung kann sie auch sparen!) Ich komme nun zu dem eigentlich schwierigsten Punkte, der, neben der Trennung der Justiz von der Administration, Gegenstand der Abstimmung werden soll.

Die Einrichtung der Bezirkscollegien, die uns die Regierung vorgeschlagen hat, ist so durchaus mangelhaft, daß ich mich durch den, von dem Herrn Regierungskommissär uns vorgehaltenen Grund: wir sollen nicht Alles auf ein Mal wollen, nicht das ganze Staatsgebäude umwerfen, sondern langsamer vorschreiten, — durchaus nicht bestimmen lassen kann, der von ihm vorgeschlagenen Einrichtung meine Zustimmung zu geben. Schon im Allgemeinen muß ich behaupten, daß es weder von einer Regierung, noch von einer Kammer staatsmännisch ist, zu einer Zeit, wo große Veränderungen zu machen sind und neu gebaut werden muß, den Neubau nicht consequent und zusammenhängend aufzuführen. Läßt man noch alte Nebengebäude stehen und legt man schlechte Fundamente, so stürzt das neue Haus auch wieder ein und es ist nichts gewonnen. Wenn der Herr Ministerialpräsident uns etwa der Kühnheit beschuldigen will, indem wir etwas weit gehen, so möchte ich ihn einer noch größeren Kühnheit beschuldigen, daß er uns eine Einrichtung vorschlägt, wie wir sie unter den Sternen nicht weiter finden, Bezirkscollegien von 3 Amtsrichtern, Gerichte von 3 Hofschweifen, wie sie in der Welt nimmermehr existiren. Diese nennt man hier Collegialgerichte. Ein oftmals allzusehr vorherrschender Gesichtspunkt solcher Einzelrichter

in ihrem täglichen Amt ist eben immer wieder das Knusfen und Regieren der Bürger und wenn dann solche auch einmal zusammen kommen, so wird nichts Besseres herauskommen. Ich denke bei einem Collegium an eine enge dauernde Vereinigung achtbarer Justizmänner, welche die Rechtspflege des Landes von einem höheren Gesichtspunkte und nach den höchsten Grundsätzen der Gesetzgebung verwalten, die für die Zwecke der Gerechtigkeit zusammenleben, sich hineinfühlen und denken und eine gerechte Ansicht sich gemeinsam auszubilden suchen. Wenn ich mir aber die vorgeschlagenen, wechselnden Einzelrichter vergegenwärtige, die heute zusammentreten sollen und morgen auseinander gehen, um wieder als Einzelrichter in der Amtsstube in unterster Instanz allein zu richten, so kann ich hierin keine wahrhafte Collegialorganisation erblicken und keinen Schutz für die Bürger sehen. Es wird ein ewiger Wechsel der Meinungen sein und nichts Festes, keine heilsame Controle für die Einzelrichter selbst sich bilden. Die Einzelrichter werden oft versetzt werden, wobei nichts Gutes herauskommt.

Ich wiederhole es, es ist kühn, einen solchen Vorschlag zu machen, der die Natur der Dinge gegen sich und nicht eine einzige Erfahrung für sich hat. Ich glaube auch nicht, daß die ständige Errichtung von Bezirksgerichten, die, weil sie einmal da sind, natürlich auch über Civilsachen in ihrer Competenz zu verhandeln hätten, eine so große Veränderung in der Organisation verursachen würde. Wenn auch nur diese drei Einzelrichter beisammen sein sollen, so sind schon neue Einrichtungen, Beratungszimmer und das ganze Personal von Dienern erforderlich, und in Beziehung auf den Kostenpunkt wird es somit auf dasselbe herauskommen. Ich möchte überhaupt in dem ganzen Zusammenhang unserer Jurisprudenz und unserer Gesetzgebung die Sache aufgefaßt wissen. Beklagen wir schon, wenn das Volk zu sehr von der Rechtspflege entfernt wird, beklagen wir das zu große Zerreißen und Trennen, so könnte ich ein neues Zerreißen, wie es hier in Frage ist, wornach ein Collegium bloß mit Criminalsachen und nicht mit der übrigen ganzen organisch zusammenhängenden Rechtsgesetzgebung des Vaterlandes zu thun hat, nicht für gut, sondern nur für nachtheilig halten. Ich glaube deshalb, daß die Kammer die Einrichtung, welche die Commission mit großer Mehrheit vorschlägt und die sich bei unsern deutschen Brüdern in den Rheinlanden so entschieden bewährt hat, nämlich die Collegialuntergerichte annehmen und in dieser Hinsicht dem schon im Jahr 1831 von der Regierung proponirten Prinzip zustimmen wird. Ob man drei Hofgerichte beibehalten will oder zwei, darüber will ich jetzt

nicht entscheiden, denn dieß muß Gegenstand späterer Erwägung sein. Die Hauptsache ist ein wirkliches Collegialgericht, das das Vertrauen in Anspruch nimmt, dieß ist nicht von einem auf so wunderliche Weise aus Einzelrichtern zusammengesetzten Collegium, sondern nur von einem wirklichen Collegialgericht zu erwarten. Weil ich wahre objektive Rechtspflege nur durch wirkliche Collegien möglich halte und eine vertrauenswürdige Justiz nur da sehe, wo ich einem wirklichen Collegium und nicht der Willkür eines Einzelnen mich untergeordnet fühle, will ich Collegialgerichte in möglichster Ausdehnung und wahre Collegialeinrichtung, die den Segen derselben in sich trägt und Garantien für das Vertrauen zur Rechtspflege gewährt.

Weizel vertheidigt im Eingang seiner Rede die Commission gegen den Vorwurf einer ungründlichen Verathung und glaubt dann, in Ansehung der von dem Abg. Hecker angedeuteten Einführung der Volksjustiz, daß es eben doch immer in Zukunft Rechtsgelehrte sein werden, welche die Streitigkeiten der Bürger schlichten müssen und dieß traurige Amt werde so bald nicht ein Ende nehmen. In Beziehung auf die Frage der Trennung der Justiz von der Administration kann er keineswegs der geäußerten Befürchtung beipflichten, als werde in Zukunft von der Regierung die Administration in ihrer untersten Instanz nicht mehr mit Juristen besetzt werden, und hält diese Behauptung für eine so exorbitante, daß es wirklich zweckmäßig sein dürfte, wenn irgend eine durchgreifende Erklärung von Seiten der Regierungskommission dießfalls erfolgte, denn sonst würde man zuverlässig in die Lage kommen, in einem späteren Gesetz (welches der Kammer über die Normirung der Kompetenz der Justiz- und der Administrativstellen vorgelegt werden müsse) eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Vorstände der Administrativämter nur Juristen sein könnten, denn aller Segen, welcher der Justiz aus der Trennung erwachse, würde sich in der That in einen wahren Schrecken verwandeln, wenn man etwa pensionirte Rittmeister als die ersten Administrativbeamten der Bezirke hinsetzte, oder ein Schreiberregiment einführte, wie es vor ohngefähr 30 Jahren noch in Württemberg bestanden, — deßhalb wird er nur unter dieser Mentalreservation für den §. 1 stimmen. In Bezug auf die Frage der Collegialität erklärt er sich für dieselbe auch in unterster Instanz bei Civilsachen, weil durch die Verweisung aller Streitigkeiten über 500 fl. zur Aburtheilung an die Hofgerichte in erster Instanz die Rechtsuchenden zu sehr ihren Richtern entrückt und genöthigt sind, geradezu sich dort durch Anwälte vertreten zu lassen, und den Vortheil, ihre Sache selbst zu führen, aufgeben müssen. Man ver-

lange gute und schnelle Justiz. Die gute Justiz sei nur garantirt durch Collegialeinrichtung und die schnelle eher bei dem Einzelrichter, die wohlfeile aber eher bei dem Collegialgerichte zu finden, denn er sei überzeugt, daß die Leitung eines Prozesses von Seiten des Collegialgerichts eine viel genauere und zugleich viel kürzere sein werde. Man müsse also gewissermaßen einen Vergleich abschließen, und so sei die Commission auf den Satz von 250 fl. gekommen. Man hätte eben so gut sagen können 300 fl., denn darüber könne eine Rechtsnorm nicht entscheiden, — es seien eben willkürliche Annahmen. Da aber doch immerhin die Forderung einer guten Justiz das erste sei, was befriedigt werden müsse, so werde man Civilgerichte erster Instanz für Civilsachen nicht umgehen können. Ein zweiter Hauptgrund für diese Collegialgerichte ist ihm die vorgeschlagene Einrichtung der Bezirksstrafgerichte; wodurch den Amtsrichtern dadurch, daß sie Mitglieder der Bezirksstrafgerichte sind, (wie er ausführlich nachweist) so viele Zeit weggenommen würde, daß man ihnen nur einen sehr beschränkten Bezirk zur Verwaltung der Strafrechtspflege in erster Instanz und der Civilrechtspflege zugleich zuweisen könne. Seien aber die Bezirke sehr klein, so werden mehr Angestellte nothwendig und es somit in Bezug auf den Kostenpunkt ziemlich gleichgültig sein, ob man ständige Bezirkscollegialgerichte oder nur die Amtsgerichte habe. Er glaubt indessen durchaus nicht, daß in den gegenwärtigen Entwurf eine Bestimmung über die Polizeigewalt aufgenommen werden könne, denn in ein Gesetz, welches rein der Justiz angehöre, die von der Administration getrennt werden solle, sei nicht Etwas aufzunehmen, was sich rein auf einen Zweig der Verwaltung beziehe. Wenn aber die Linie zwischen der Justiz und der Polizei gehörig abgegrenzt werden wollte, so würden noch weit mehr andere Punkte als die Polizeistrafgewalt in Betracht zu ziehen, und darüber ein eigenes Kompetenzgesetz zu erlassen sein.

Nachdem der Redner sich noch gegen die von dem Abg. Sander vorgeschlagene ausgedehnte Justizgewalt der Bürgermeister erklärt hat, fährt er fort: Hinsichtlich der Stellung der Schriftverfasser hat der Abg. Sander das von der Commission beantragte Verfahren unter anderem eine Barbarei genannt. Im wohl verstandenen Interesse der Schriftverfasser kann aber nichts anderes vorgeschlagen werden, und die Anwälte von Rastatt und Mannheim sind ganz mit dieser Ansicht einverstanden, indem sie erklären, daß in den Amtsgerichtsstößen keine Schriftverfasser wohnen, sondern sich an die Collegialgerichte erster Instanz, die man zu errichten beabsichtigt, ziehen sollen; hier allein würden sie ihre würdige Stellung haben und

mit vollem Recht erklären sie sich gegen die Klassenabtheilung. Man mache, sagen sie, gar keinen Unterschied mehr zwischen den Anwälten, sondern Derjenige, der bei einem Gericht des Landes advociren darf, soll bei den andern das gleiche Recht haben. Der Kastengeist wird hierdurch allerdings aufhören, die Anwälte in der untern Instanz werden eine ganz entsprechende Stellung erhalten, die Nachtheile, die bisher bestanden haben mögen, werden wegfallen und alle guten Elemente und guten Wirkungen, die ein corporativer Geist schaffen kann, verbunden mit einer regeren Strebsamkeit, werden diesen Stand beleben; man wird hiernach bei dem Vorschlag der Commission nicht so schlecht fahren.

Schluß der Sitzung.

76ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe den 30. Mai 1844. Unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten V a d e r. — Auf der Regierungsbank Staatsrath J o l l y und Ministerialrath B r a u e r.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf, mehrere Abänderungen des Forstgesetzes betreffend, angenommen hat.

Der Abg. Z i t t e l übergibt eine Petition des Pfarrers R i n k von Grenzach, die Verwaltung der Zehntbäulastkapitalien betreffend.

B a u m verliest eine Erklärung von zwanzig Wahlmännern von verschiedener politischer Farbe, aus dem Amtsbezirk Schoppsheim. Sie lautet:

Hohes zweite Kammer!

Die Landtagszeitungen No. 160 und 161 machen uns mit einem Streit bekannt, welchen unser Wahlcollege Gottschalk mit dem Abgeordneten der Stadt Lahr, v. Neubronn, geführt, wonach Letzterer die Erklärung von Gottschalk: daß bei der jüngsten Abgeordnetenwahl in Kandern einige Gendarmen in dem Wirthshause, wo die Wahl vorgenommen und sogar in den zwei Zimmern, in welchen der größte Theil der Wahlzettel geschrieben worden, während des Wahlakts zugegen waren, auf eine Art in Zweifel zieht und dessen Wahrheitsliebe auf eine Weise verdächtigt, daß wir uns berufen fühlen, ein Zeugniß abzulegen, welches den guten Ruf des Abg. Gottschalk, der übrigens über eine derartige Berunglimpfung weit erhaben ist, nur noch befestigen kann.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, hiermit zur Steuer der Wahrheit und bei unserem Ehrenworte zu erklären, daß es sich mit der Anwesenheit der Gendarmen gerade

so verhält, wie der Deputirte Gottschalk dieses geäußert, und begreifen nicht, wie der Oberamtmann v. Neubronn, der doch bei dem Wahlakt nicht Zeuge war, wohl aber, wie es verlautet, in der nächsten Umgebung von Kandern bei einer Jagdpartie auf ein günstiges Resultat harrte, so bestimmt das Gegentheil behaupten kann.

Wir können nicht umhin, weiter zu erklären, daß wir die Anwesenheit dieses Polizeipersonals nur deshalb geduldet haben, weil sich dasselbe ruhig verhielt, und wir durch eine Beschwerde bei dem uns sehr schätzbaren und verehrten Herrn Wahlcommissär, in dem Wahlakt, der übrigens in aller Ordnung vor sich ging, keine Störung herbeiführen wollten.

Wir bitten schließlich eine hohe Kammer, diese Erklärung in öffentlicher Sitzung vorlesen zu lassen, damit unser Gottschalk, dessen Wahlpruch jederzeit „Wahrheit, Licht und Recht“ gewesen, vor dem Forum der Öffentlichkeit die schuldige Satisfaktion werde.

Wir verharren in tiefster Hochachtung.

Schoppsheim den 26. Mai 1844.

(Folgen die Unterschriften).

B ö h m e äußert hierauf, daß diese öffentliche Vorlesung jedenfalls nur dann hätte geschehen sollen, wenn die Eingabe zuerst geschäftsordnungsmäßig an die Petitionscommission gewiesen und von dieser der erforderliche Bericht gefordert worden wäre; in der Sache selbst sei es freilich gleichgültig, ob jetzt oder später die Vorlesung erfolgt sei.

Der Präsident bemerkt, daß allerdings die Eingabe vorher an die Petitionscommission hätte verwiesen werden sollen.

B a u m: Es handelt sich hier um keine Petition und es ist deshalb auch keine Verweisung an die Petitionscommission nothwendig. Auch sind in der Kammer schon oft dergleichen Aktenstücke verlesen worden.

v. N e u b r o n n: Auch ich halte es gegen alle Geschäftsordnung, daß der Herr Abg. Baum sich auf diese Weise das Vergnügen machte, die Eingabe der bezeichneten Wahlmänner zu verlesen. (B a u m: Ich habe mir kein Vergnügen daraus gemacht). Was den Inhalt selbst betrifft, so kann ich nur wiederholen, was ich früher sagte, daß nämlich, wenn wirklich, was ich jedoch aller dieser Zeugnisse ungeachtet läugne, Gendarmen in dem Wahllocale waren, der Abg. Gottschalk hätte die Erklärung geben sollen und müssen, daß er nicht wähle, so lange eine Gendarme anwesend sei. Weil nun doch der Abg. Gottschalk diese Sache, welche ich längst für abgemacht hielt, in solcher Weise wieder zur Sprache brachte, so erlaube auch ich mir auf eine seiner früheren

Bemerkungen zurückzukommen, wonach er bedauerte, bei der früheren Wahl sich nicht mehr an den Laden gelegt zu haben, indem dann dieselbe besser ausgefallen sein würde. Es ist damit auf den früheren ehrenwerthen Abgeordneten eine Schmach geworfen, die ich nicht näher bezeichnen will. Darüber, ob Wahlen gut oder schlecht ausgefallen, sind die Ansichten getheilt. Es gibt Leute, welche die Wahl in Randern für eine gute, jene in Säckingen für eine schlechte halten. (Von der Linken: sehr begreiflich.) Der Abg. Gottschalk mag sich übrigens trösten. Derselbe hatte mit seiner eigenen Wahl so alle Hände voll zu thun, daß er sich nicht auch noch mit andern Wahlen befassen konnte.

Gottschalk: Ich befaße mich nicht gerne mit Dingen, die sich auf meine Person beziehen, weil nach meiner Meinung in diesem Hause mehr das Wohl und Wehe der Gesamtheit zur Sprache kommen soll. Ich konnte aber auch nicht glauben, heute eine wiederholte Verläumdung erfahren zu müssen, denn eine solche muß ich es nennen, wenn man mir vorwirft, ich hätte mit meiner Wahl alle Hände voll zu thun gehabt. Nicht umhin kann ich übrigens, meine Freude darüber auszusprechen, wie meine Mitbürger im Oberlande unsern Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen und ein reges Lebenszeichen von sich geben, wo es sich darum handelt, die Wahrheit, die festeste Grundlage der Ehre des Mannes, aufrecht zu erhalten und da wo sie zur Lüge gemacht werden will in Schutz zu nehmen. Ich wünschte nur, daß es in Baden, und in Deutschland überhaupt, noch viele solche Männer gebe, die fest auftreten und dasjenige laut werden lassen, was sie im Innern zum Schutz der Wahrheit und des Rechts fühlen, wie die Wahlmänner des Amtes Schopfheim gegenüber ihrem Kollegen gethan haben. Gewiß würde dann die Zahl der Verläumder oder falschen Angeber abnehmen, oder, noch besser für das allgemeine Wohl, ganz verschwinden. Die Angriffe des Abg. v. Neubronn gegen mich will ich nicht weiter verfolgen, ich will nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern annehmen, er sei falsch belehrt gewesen. Wenn er aber noch heute der Erklärung so vieler Ehrenmänner, die hier ein Zeugniß der Wahrheit ablegen, gleichsam Hohn spricht, so kann ich solch Benehmen nicht begreifen, und möchte ihm in seinem Interesse rathen, daß er sich in Zukunft besser belehren lassen möchte.

v. Neubronn. Der Herr Abgeordnete weiß eben nicht, was Wahllokale sind.

Hecker. Jedenfalls hat sich jetzt gezeigt, wessen Hosen die besseren sind, diejenigen, worin die Wahrheit steckt, oder jene, wo sie nicht steckt.

v. Neubronn. Es hat sich gar nichts Anderes gezeigt, als daß der Abg. Gottschalk die ganze Stadt Randern für das Wahllokal hält.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer, daß der Abg. Hecker eine Schrift, betreffend:

„den Entwurf einer Civilprozeß-Ordnung von Advokat Bernandt in Mannheim“

übergeben habe, welche dankend anzunehmen und in der Bibliothek aufzustellen sein werde.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über die Gerichtsverfassung.

Beff stellt im Eingang seiner Rede der von dem Abg. Rettig aufgestellten Behauptung, rücksichtlich der Trennung der Justiz von der Administration und der Entbehrlichkeit der Sachwalter, seinen Widerspruch entgegen, und kann sich auch eben so wenig zu der Ansicht des Abg. Hecker, in Bezug auf die patriarchalische Einfachheit des Richterspruchs nach Biedermannsermessen, ohne positives Gesetz, bekennen, deren Verwirklichung unter unseren jetzigen, civilisirten Verhältnissen rein unmöglich sein würde. Der Redner setzt hierauf die Vortheile der collegialischen Berathung auseinander, welche durch vieljähriges Bestehen überall bethätigt und selbst für die erste Instanz durch den vorliegenden Regierungsentwurf anerkannt seien. — Hinsichtlich der Ausführung selbst kann er darin keinen Uebelstand finden, daß die Mitglieder des Bezirksgerichtes zugleich Einzelrichter sind, und glaubt durchaus nicht, daß irgend Etwas im Wege stehe, sie bei ihrem Zusammentreten und Zusammenberathen als ein gehöriges und selbstständiges Collegium zu betrachten. Der Refers von der Entscheidung des Amtsrichters gehe nicht an das Bezirksgericht, dessen Mitglied er sei, sondern an das Hofgericht; dadurch leide die Güte des Urtheils nicht, wiewohl die Sache allerdings etwas schwerfälliger, kostspieliger und lästiger werde.

Nach Auseinandersetzung der Abweichungen des Commissionsvorschlags von dem Regierungsentwurf nimmt der Redner für die Zweckmäßigkeit des erstern vier Hauptgründe in Anspruch; ein Mal die größere Garantie für ein geordnetes Verfahren und für die Güte des Urtheils, welche nach diesem Vorschlag einer größern Anzahl von Rechtsachen zu gut kommt. Hierbei hält er die verhältnismäßige Schwerfälligkeit, die sich überhaupt bei collegialischer Verhandlung zeigt, und den Kostenpunkt für die einzige Schranke, warum nicht Alles ohne Ausnahme collegialisch verhandelt werden sollte.

(Fortsetzung folgt).